

Kunstdruck auf das genaueste vertraut sei; nach ihrer Meinung galt dies vorzugsweise von Hirschfeld und von den Inhabern der Firma Breitkopf & Härtel, Dr. Hermann und Raymond Härtel. So schlug denn die Kommission die genannten beiden Firmen dem Ministerium zur engeren Wahl vor.

Letzteres ermächtigte darauf die Kommission durch Erlaß vom 20. April 1841 zunächst mit Hirschfeld, und wenn mit diesem kein Abschluß zustande kommen sollte, mit den Brüdern Härtel zu verhandeln, sowie abzuschließen, falls die Preisofferten nicht überschritten würden.

Diese Entscheidung teilte von Weissenbach am 23. April 1841 Hirschfeld brieflich mit; eine persönliche Besprechung der beiden Männer an den beiden folgenden Tagen gelegentlich einer Anwesenheit Weissenbachs in Leipzig führte bald völliges Einvernehmen herbei, sodas bereits am 26. April der Kontraktentwurf Hirschfeld zugestellt werden konnte. Der Abschluß ward auf den 7. Mai festgesetzt, zu welchem Zwecke sich Hirschfeld an diesem Tage in Dresden vor der Kommission einfand.

Da die im Kontrakte getroffenen näheren Abmachungen bei der Wichtigkeit des ganzen Unternehmens von allgemeinerem Interesse sein dürften, so scheint es angezeigt, denselben hier wörtlich folgen zu lassen:

„Zwischen den königlichen Kommissarien für Kreierung neuer Kassenbilletts, nämlich:

Herrn Geheimen Finanzrat von Weissenbach
und

Herrn Bürgermeister Hübler, einerseits
und dem Buchdruckereibesitzer

Herrn Louis Hirschfeld aus Leipzig andererseits,
ist heutigen Tages nachstehender Kontrakt verhandelt und abgeschlossen worden.

§ 1.

Der Druck der neuen Kassenbilletts wird dem Herrn Hirschfeld unter folgenden näheren Bedingungen in Afford übertragen.

§ 2.

Unter der gegenwärtigen Affordunternehmung (§ 1) sollen nachherzeichnete einzelne Manipulationen, Arbeiten und Obliegenheiten begriffen sein:

- a) Justierung der Stempel zur kleinen Diamantschrift, Abguß von den Matrizen und Herstellung der in die Originalplatte einzusetzenden Schriftzeile;
- b) desgleichen rücksichtlich der übrigen Letternschrift;
- c) Zusammenlegung der Originalplatte aus einzelnen Teilen, insofern sie nicht im ganzen, d. h. aus einem Stück angefertigt und abgeliefert wird;
- d) Poltypierung (Vervielfältigung) der zum eigentlichen Druck bestimmten Platten mit Hilfe der Galvanoplastik (vergl. jedoch § 10 in fine);
- e) Assistentenleistung bei der zu Dresden Bogen für Bogen erfolgenden Papierablieferung von Seiten des Papierfabrikant Fischer aus Budissin (vergl. ebenfalls § 10 in fine);
- f) Anstellung der erforderlichen Druckversuche mit den fertigen

Platten, einzelnen Teilen derselben, Lettern, kalten Stempeln und farbigen Unterdruck;

- g) ölhaltiger farbiger Unterdruck zum Rahmenbilde der Vorderseite;
- h) Druck der Rückseite in ockerbrauner Farbe;
- i) Druck der Vorder- oder Hauptseite in Schwarzdruck;
- k) Bezifferung durch fortlaufende Nummern in Verbindung mit der einzudruckenden Littera-Bezeichnung;
- l) Einpressung der beiden trockenen (kalten) Stempel, von denen der eine das Brustbild Sr. Majestät des Königs en médaillon, der andere das Landeswappen mit Umschrift nebst ovalen Einfassungen in Mäntelform zu beiden Seiten für die Faksimiles, darstellen wird;
- m) Bescheidung der fertigen Billets und Ablieferung derselben in fortlaufender Nummernfolge.

§ 3.

Die Herstellung der Originalplatten und ihrer einzelnen Teile, der dazu erforderlichen Stenzen oder Stempel, der Faksimiles und der Stempel zur trockenen Einpressung erfolgt für Rechnung der hohen Staatsregierung. Insofern dergleichen Gegenstände aus der Offizin des Herrn Hirschfeld geliefert werden, erhält er dafür besondere Vergütung.

Nichtsdestoweniger verpflichtet sich derselbe auf Anlangen der Kommission an der Beratung über definitive Auszeichnung der Originale zum Plattenstück oder der einzelnen Teile dazu, sowie über die Wahl der geeigneten Herstellungsmittel dafür thätig Anteil nehmen, auch zu Erlangung tüchtiger und ausgezeichneter Künstler für diesen Zweck nach Kräften mitwirken zu wollen; solchenfalls wird ihm der in dieser Beziehung etwa zu bestreiten gewesene Aufwand wiederum von der Kommission zurückerstattet.

§ 4.

Nach Beendigung des Druckes hat derselbe nicht nur sämtliche ihm übergebene oder von ihm selbst dazu gelieferte Original-Platten, -Stenzen, -Stempel und -Zeichnungen, sondern auch alle und jede davon entnommenen Abgüsse, Poltypen und sonstigen Vervielfältigungen vollständig zur Kommission einzureichen.

§ 5.

Die benötigte Lokalität in hiesiger Residenz zu Ausführung der ihm übertragenen Affordunternehmung wird ihm unentgeltlich eingeräumt werden.

§ 6.

Das zu dem Kassenbillettsdruck zu verwendende Papier mit Wasserzeichen, durchgehends à 10 Stück auf den Bogen, wird ihm Bogen für Bogen gezählt und gegen Luitung ausgeantwortet. Insofern aber diese Bogenzahl seiner Zeit von ihm nicht in Form fertiger Billets oder als Druckauschuß wieder zurückgeliefert wird, ist das Fehlende von ihm mit Zehn Thalern für einen Bogen zu den einthalerigen Kassenbilletts,
Fünfzig Thalern für einen Bogen zu den fünftalerigen, Einhundert Thalern für einen Bogen zu den zehntalerigen in Gelde zu erlösen.